

Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden in der Stadt Witzenhausen (Witzenhäuser Hundeverordnung WHVO)

Aufgrund der §§ 71, 74, 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2009 (GVBl. I, S. 635) und § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003 (GVBl. I, S. 54) zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.10.2010 (GVBl. I S. 328), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Witzenhausen in ihrer Sitzung am 08.11.2011 folgende Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden in der Stadt Witzenhausen (Witzenhäuser Hundeverordnung- WHVO -) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gefahrenabwehrverordnung regelt unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen das Führen von Hunden im Gebiet der Stadt Witzenhausen (Anleinpflcht).

§ 2 Anleinpflcht

- (1) Hunde sind auf den, in den von Nr. 1 bis Nr. 13 bezifferten Flächen an der Leine zu führen (Anleinpflcht).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Fläche	Art der Fläche	Umgrenzung
1.	Stadtpark	Parkanlage	Walburgerstraße – Hinter den Teichhöfen – Parkweg zwischen Hinter den Teichhöfen und Philosophenweg
2.	Kleiner Stadtpark	Parkanlage	Walburger Straße – Philosophenweg
3.	Johannisberg-Park	Parkanlage	Am Johannisberg – Am Altersheim – Johannisbergweg

4.	Werradamm	Rad- und Fußweg	Kurve auf Höhe der Garagen – Einmündung der Steinstraße
5.	Teil der Steinstraße	Bürgerstein auf beiden Seiten	von Einmündung Steinstraße – Einmündung Domkeweg
6.	Domkeweg	Rad- und Fußweg teilweise Kraftfahr- verkehr	von Einmündung Steinstraße – Einmündung Gartenstraße
7.	Schulfußweg	Rad- und Fußweg	von Einmündung Domkeweg – bis Einmündung Südbahnhofstraße
8.	Am Kirchplatz	Bürgersteig, Fahrbahn, Parkplatz, Kirchenvor- platz	von Einmündung Oberburgstraße – Einmündung Marktgasse
9.	Fußgängerzone	Fußgängerzone	Ermschwerder Straße Brückenstraße Am Markt (Marktplatz)

Dohrenbach

10.	Teile der Ring- kopfstraße	Fahrbahn und Neben- anlagen	von der Linde bis 10 m hinter die Einmündung Steinbergstraße
11.	Bereich Haus des Gastes	Vorplatz und Parkplatz Haus des Gastes Freizeitgelände Ring- kopfstraße	Einmündung Haus des Gastes bis Ende Ringkopfstraße mit Vorplatz, Parkplatz, Bolzplatz, Spielplatz, Planschbecken

Ermschwerd

12.	Park am Schloss	Parkanlage	Parkweg, Witzenhäuser Landstraße
13.	Fußweg Vor der Katze/Weingarten	Fußweg	Friedhofsgelände, Grundstück Vor der Katze 3

(2) Leine, Halsband oder Halskette müssen so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann. Die Leine darf höchstens 2 m lang sein.

(3) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 und Abs. 2 trifft die Person, die den Hund hält sowie die Person, die die tatsächliche Gewalt ausübt.

§ 3 Ausnahmen

Vom Leinenzwang ausgenommen sind die

- a) Blindenführ- und Behindertenbegleithunde,
- b) Diensthunde von Behörden, insbesondere der Polizei, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundeswehr,
- c) Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes
- d) Hunde von gewerblichen Bewachungsdiensten,

soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 18 Abs.1 Nr. 14 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden handelt ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs.1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Witzenhäuser Hundeverordnung einen Hund nicht an der Leine führt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 der Witzenhäuser Hundeverordnung keine geeignete Leine, Halsband und Halskette verwendet. Leine, Halsband oder Halskette müssen so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann. Die Leine darf höchstens 2 m lang sein.
3. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 der Witzenhäuser Hundeverordnung eine Leine solcher Länge verwendet, dass trotz dieser Leine eine Gefahr von dem Hund ausgehen kann, oder eine Leine verwendet, welche die in § 2 Abs. 2 festgelegten Höchstlängen von zwei Metern überschreitet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der/die Bürgermeister/in der Stadt Witzenhausen als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 5 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Witzenhausen, 09.11.2011

Öffentlich
bekannt gemacht: 24.11.2011



Der Magistrat
der Stadt Witzenhausen

(Fischer)
Bürgermeisterin